



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 14.11.2008

|   |
|---|
| Federführender Fachbereich / Aktenzeichen<br>Stadtkämmerer / WW |
|---|

|                                |
|--------------------------------|
| Beschlussvorlage Nr. 0401/2008 |
| öffentlich                     |

| ↓ Beratungsfolge             | ↓ Sitzungstermin | ↓ Zuständigkeit |
|------------------------------|------------------|-----------------|
| Betriebsausschuss Wasserwerk | 25.11.2008       | Vorberatung     |
| Rat                          | 10.12.2008       | Entscheidung    |

## Beschlussvorlage

### **2. Nachtrag zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 14.12.1981**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 2. Nachtrag zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 14.12.1981

---

Gerhard Halbe  
Bürgermeister

---

Rolf Pickhardt  
Betriebsleiter

Erläuterungen:

Der Betriebsausschuss hat am 16.09.2008 folgende Festlegungen für Unterzähler zur Messung der auf dem Grundstück zu verbrauchenden Wassermengen beschlossen:

1. Ab 2009 wird eine den Aufwand abdeckende Grundgebühr für Unterzähler festgesetzt.
2. Künftig werden nur noch geeichte, vom Wasserwerk zur Verfügung gestellte und im Eigentum des Wasserwerks verbleibende Zähler zugelassen.
3. Die Beschaffungskosten eines Unterzählers werden in die Grundgebühr eingerechnet.
4. Der Einbau eines Unterzählers erfolgt vom Wasserwerk gegen Entgelt. Alle neu eingebauten Unterzähler werden vom Wasserwerk verplombt. Unterzähler nach einer Außenzapfstelle sind nicht zulässig.
5. Bei Austausch der Hauptzähler durch das Wasserwerk werden die vorhandenen Unterzähler durch geeichte im Eigentum des Wasserwerks befindliche Unterzähler ersetzt und künftig im gleichen Rhythmus wie die Hauptzähler ausgetauscht.

Die Wasserversorgungssatzung enthält im § 21 folgende Festlegung:

**„§ 21  
Messung**

(1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.“

Diese Bestimmung soll nun durch folgenden 4. Absatz ergänzt werden:

„Die Absätze 1 – 3 gelten auch für die hinter der Hauptmesseinrichtung liegenden Unterzähler.“

Durch diese Vorschrift wird der Festlegung des Betriebsausschusses ausreichend Rechnung getragen. Die Festlegung einer Grundgebühr wird in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung geregelt.

| <b>Mitzeichnungen</b>    |                  |       |                          |               |       |
|--------------------------|------------------|-------|--------------------------|---------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | I. Beigeordneter | Datum | <input type="checkbox"/> | Fachbereich 2 | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Stadtkämmerer    | Datum | <input type="checkbox"/> | Fachbereich 3 | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Fachbereich 1    | Datum | <input type="checkbox"/> |               |       |